

Amtsgericht Soest

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 07.05.2026, 08:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1, Nöttenstraße 28, 59494 Soest

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lippborg, Blatt 442,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Lippborg, Flur 24, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Dalmer Weg 39, Größe: 2.113 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus (Baujahr 1967, Modernisierungen 1980/1990 er Jahre, 2016) mit Garage bebautem Grundstück. Das nicht unterkellerte Wohnhaus besteht aus einem Erdgeschoss, einem Dachgeschoss und einem nicht ausgebauten (ausbaufähigen)Spitzboden. Der Grundriss ist funktional angelegt; das Wohnzimmer im EG ist Richtung Süden und Westen ausgerichtet; die Küche Richtung Süden. Die Ausstattung der Wohnräume ist einfach bis durchschnittlich; das ehemalige Gäste-WC wird als Abstellraum genutzt. Die Wohnfläche beträgt ca 180 qm. In dem nordöstlichen Grundstücksbereich befindet sich die Einzelgarage mit Nebenräumen und Satteldach.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

240.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.